



Tauch-Club Hannover e.V.

Satzung

§ 1

Der Tauch-Club Hannover e.V. (TCH) mit Sitz und Gerichtsstand in Hannover, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover, Mitglied im

- Verband Deutscher Sporttaucher (VDST),
- Landesverband Niedersachsen im VDST (TLN)
- Landessportbund Niedersachsen e.V.

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des Tauchsports sowie tätige Mithilfe bei der Durchführung des Umweltschutzes in und an Gewässern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Mitglieder bei der Ausübung des sportlichen Tauchens mit oder ohne Drucklufttauchgerät (DTG) sowie durch Beobachtung, Untersuchungen und Pflege des Biotops in und an Gewässern. Zur Erhöhung der Sicherheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit führt der TCH eine Tauchausbildung nach den Richtlinien des VDST durch und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an tauchsportlichen Wettkämpfen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet dieser spätestens innerhalb eines Vierteljahres.
3. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Eine ruhende Mitgliedschaft kann, auf schriftlichen Antrag hin, in besonderen Fällen für längstens zwei Jahre vom Vorstand genehmigt werden.
6. Verdiente Mitglieder des Vereins können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) an den Beratungen und an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Sachabteilungen teilzunehmen.
2. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen und die Verordnungen des Vereins zu befolgen.
 - b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Arbeitsstunden bzw. finanziellen Ersatz zu leisten.
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - d) eine gültige ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn sie das sportliche Tauchen mit Hilfsgerät ausüben wollen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals erklärt werden.
3. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten.
4. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich der Satzung des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen nach Abgang der Benachrichtigung Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates des Vereins zu richten. Der Ehrenrat prüft den Fall unter Anhörung des Beschwerdeführers und stimmt über den Beschluss des Vorstandes ab.
Widerspricht der Ehrenrat dem Antrag des Vorstandes mit Mehrheit, so kann der Vorstand den Ausschließungsantrag zurückziehen oder der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.
5. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte gegen den Verein und an dem Vereinsvermögen. Für bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleibt der Ausgeschiedene haftbar. Er hat in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat,
- d) die Kassenprüfer.

§ 10

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung des Vereins ausgeübt.
2. Sie findet in der Regel einmal im Monat statt. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wird als „Jahreshauptversammlung“ durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder zu berufen, und zwar unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes.
Termin und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) bekannt gegeben.
3. Anträge zur Beschlussfassung sind 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben sein müssen, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
Damit die Anträge auf der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden können, müssen sie spätestens am dritten Tage nach der vorhergehenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder (Ausnahme § 15, 2). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
5. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Erörterung von Anträgen.
2. Beschlussfassung über Anträge.
3. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

Darüber hinaus hat die Jahreshauptversammlung folgende Aufgaben:

4. Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Wahl des Vorstandes.
8. Wahl des Ehrenrates.
9. Wahl der Kassenprüfer.
10. Festlegung der Arbeitsstunden und Höhe der finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeisterund
 - dem erweiterten Vorstand
 - e) den Sachgebietsleitern.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihr Amt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Auf Antrag kann ein Sachgebiet auch von mehreren Mitgliedern gleichberechtigt geleitet werden. Sie sind gemeinsam verantwortlich, benennen jedoch den Vorsitzenden einen Sprecher, der die Interessen des Sachgebietes im Vorstand vertritt und verantwortlich handeln kann.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen. Sind die Mitglieder mit diesem vom Vorstand ernannten Nachfolger nicht einverstanden, so haben sie die Möglichkeit, die Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes zu beantragen, sofern die Mitglieder einen geeigneten Kandidaten haben, dessen schriftliche Zustimmung zur Übernahme dieses Amtes vorliegt.
Zusätzliche Sachgebiete können im Rahmen des Antragverfahrens eingerichtet werden.
Bestehende Sachgebiete können nur im Vorstand, im Rahmen einer neuen Vorstandswahl aufgrund eines Antrages aufgelöst werden.

§ 13

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird im gleichen Turnus wie der Vorstand gewählt. Sofern ein Mitglied des Ehrenrates zurücktritt, ist eine Neuwahl auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Der Ehrenrat hat das Recht, seine Entscheidung auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Ehrenrat wird tätig im Falle des § 8 Abs. 4. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen. Auf der Jahreshauptversammlung geben sie den Kassenbericht ab.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht einen besonderen Liquidator bestellt, wird der 1. Vorsitzende Liquidator. Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein darf keine anderen als in der Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Erstattungen und Zuschüsse werden in einer „Spesenordnung“ festgehalten, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung spätestens bis 30.04. eines jeden Jahres zur Kenntnisnahme vorgelegt. Das Haushalts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. 01. 2007 beschlossen. Damit tritt die Satzung vom 05. 09. 1983 außer Kraft.